

Lizenzbedingungen (Stand: März 2017)

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einräumung eines nicht ausschließlichen, zeitlich auf die Dauer dieser Vereinbarung beschränkten, nicht übertragbaren Nutzungsrechtes an der in Ziffer 1 genannten Software (Software). Die rechtsgeschäftliche Durchführung (Auslieferung, Abrechnung etc.) erfolgt durch die Haufe Service Center GmbH im eigenen Namen für Rechnung Dritter (Kommission). An einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle wird nicht teilgenommen.
2. Updates erscheinen je nach Bedarf. Der Lizenznehmer wird rechtzeitig per E-Mail und über die Support-Seite des Produktes über ein neu erschienenenes Update informiert.
3. Der Lizenznehmer lädt das Update per Download (<https://www.haufe.de/advolux/download>) selbst auf seinen Rechner.
4. Der Lizenznehmer hat mitunter die Möglichkeit, auf Inhalte von Drittanbietern zuzugreifen. Hierzu wird er eventuell auf Server dieser Drittanbieter umgeleitet. Sollten für die Inhalte der Drittanbieter zusätzliche Kosten entstehen (z.B. pay per document), wird der Lizenznehmer durch entsprechende Hinweise hierauf hingewiesen.
5. Die Lizenzgebühren werden nach vorschüssiger Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Rechnungsbeträge umgehend nach Zusendung der Rechnung netto ohne Abzug auszugleichen, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, sofern ihm nicht aus demselben Vertragsverhältnis ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht. Die Aufrechnung ist nur zulässig, soweit die Forderung, mit der aufgerechnet wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Kosten für unberechtigte Rücklastschriften sind vom Lizenznehmer zu tragen.
6. Der Lizenzgeber behält sich vor, die jeweiligen Preise für die genannten Produkte nach Ablauf eines jeden Vertragsjahres anzupassen. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer rechtzeitig vorab informieren. Bei einer Preiserhöhung von über 5% hat der Lizenznehmer ein Sonderkündigungsrecht, dass er mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats nach Zugang der Preiserhöhungsankündigung schriftlich ausüben kann.
7. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Kosten des Lizenznehmers.
8. Der Lizenzgeber behält sich bei allen Lieferungen das uneingeschränkte Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen durch den Lizenznehmer vor.
9. Reklamationen sind unverzüglich schriftlich gegenüber Haufe-Lexware Services GmbH & Co. KG, Lizenzen und Großkunden, Fraunhoferstraße 5, 82152 Planegg (München) anzuzeigen. Bei sonstigen Beanstandungen/ offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb eines Monats nach Übernahme der Lieferung.
10. Soweit der Lizenzgeber zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage ist oder dies aus anderen Gründen fehlschlägt, ist der Lizenznehmer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf vom Lizenzgeber zu vertretenden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
11. Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom Lizenzgeber übernommenen Garantie.
- 11.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragstextes gefährdet, ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 11.2 Die Haftung für entgangenen Gewinn, vergebliche Aufwendungen sowie Ansprüche Dritter wird ausgeschlossen.
- 11.3 Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht.
- 11.4 Der Lizenzgeber haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 11.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.
- 11.6 Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Schadens durch den Lizenznehmer.
12. Die vom Lizenzgeber angezeigten Systemvoraussetzungen von Software Programmen dritter Anbieter bzw. Hersteller stellen den derzeitigen Stand der allgemein im Handel verfügbaren Programmversionen dar. Werden von dritten Anbietern bzw. Herstellern Updates, Service Packs oder aktuellere Programmversionen (Releases) empfohlen bzw. angeboten, so wird der Lizenzgeber diese ggf. als Standard voraussetzen und entsprechend darauf hinweisen. Dies dient der Sicherheit des Anwenders, der Kompatibilität der Programme untereinander und der Entwicklung innovativer Anwendungssoftware. Die Nutzung einer veralteten Softwareumgebung kann zu Beeinträchtigungen führen, für die keine Gewährleistung übernommen wird.
13. Hinweis nach § 33 BDSG: Die Speicherung und Verarbeitung der Daten des Lizenznehmers erfolgt unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes durch den Lizenzgeber, vom Lizenzgeber beauftragten neutralen Dienstleistern und befreundeten Unternehmen. Die Daten werden in Form von Namen und Adresse des Wohn- bzw. Geschäftssitzes gespeichert.
14. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten etwa technischer,

kommerzieller oder organisatorischer Art der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Die Weitergabe an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, ist nicht zustimmungspflichtig. Die Weitergabe an Mitarbeiter, welche die Informationen für ihre Tätigkeit bei Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen benötigen, bedarf ebenfalls keiner Zustimmung. Die Parteien stellen jedoch sicher, dass solche Mitarbeiter an entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages beschränkt. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen. Diese vorgenannte Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich

- 14.1 die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhalten wird,
 - 14.2 bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden,
 - 14.3 bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits zuvor vorhanden waren, oder
 - 14.4 bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden
15. Der Lizenzgeber darf während der Vertragslaufzeit Firma, Marken, Logos oder sonstige geschäftliche Bezeichnungen des Lizenznehmers in der Werbung, in Presseinformationen oder in einer Referenzliste verwenden.
 16. Mit Vertragsschluss wird dem Lizenznehmer das Recht eingeräumt, die Dienstleistungen und Warenlieferungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.
 - 16.1 Dies bedeutet für Software:
 - 16.1.1 Der Lizenznehmer hat das Recht, die Software im vertragsgemäßen Umfang (Anzahl der erworbenen Lizenzen, Dauer des Nutzungsrechts) zu nutzen. Die Dauer des Nutzungsrechts bestimmt sich nach dem jeweiligen Angebot.
 - 16.1.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software für eigene Zwecke zu nutzen; die unentgeltliche oder entgeltliche Nutzung der Software im Auftrag Dritter und die Weitergabe hieraus resultierender Recherche- bzw. Berechnungsergebnissen an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, die Ergebnisse werden dem Dritten zur ausschließlichen persönlichen Verwendung übergeben.
 - 16.1.3 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software auf die Festplatte zu installieren und zu nutzen sowie von dem Download eine Sicherungskopie zu fertigen, die aber nicht gleichzeitig neben der Originalversion genutzt werden darf. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Kopien der Software zu erstellen, sofern die Kopien nicht zu Datensicherungszwecken erfolgen und auch nur zu diesem Zwecke eingesetzt werden. Er darf ferner die Softwarebestandteile, mitgelieferte Bilder, das Handbuch, Begleittexte sowie die zur Software gehörige Dokumentation durch Fotokopieren oder Mikroverfilmen, elektronische Sicherung oder durch andere Verfahren nicht vervielfältigen, die Software und/oder die zugehörige Dokumentation weder vertreiben, vermieten, Dritten Unterlizenzen hieran einräumen noch diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung stellen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Zugangskennungen und/oder Passwörter für das Produkt oder für Datenbankzugänge, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen, an Dritte weiterzugeben. Der Lizenznehmer ist nicht befugt, die Software und/oder die zugehörige Dokumentation ganz oder teilweise zu ändern, zu modifizieren, anzupassen oder zu dekompileieren, soweit es jeweils über die Grenzen der §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG hinausgeht.
 - 16.2 Dies bedeutet für Datenbanken:
 - 16.2.1 Die Datenbanken der Software sind urheberrechtlich geschützt als Datenbankwerke (§ 4 Abs. 2 UrhG) und als Datenbanken (§ 87a ff. UrhG). Die einzelnen Dokumente sind darüber hinaus urheberrechtlich geschützte Werke (§ 2 UrhG); die zur Darstellung und Suche der Inhalte erforderliche Software unterliegt dem Schutz des Urhebergesetzes nach den §§ 69a ff. UrhG. Der Lizenznehmer ist zur Nutzung der Datenbanken der Software im geschäftsüblichen, für seine Bedürfnisse erforderlichen Umfang innerhalb der Grenzen des § 87b UrhG berechtigt.
 - 16.2.2 Alle nachstehend nicht ausdrücklich aufgeführten Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte an den Datenbanken der Software verbleiben beim Lizenzgeber als Inhaberin aller Nutzungs- und Schutzrechte.
 - 16.3 Die Dauer des Nutzungsrechts bestimmt sich nach der dem Vertragsverhältnis zu Grunde liegenden Vereinbarung, sie wird dem Lizenznehmer bei Vertragsbeginn mitgeteilt und endet spätestens mit Ablauf des Vertragsverhältnisses.
 - 16.4 Dem Lizenznehmer ist es untersagt, Copyrightvermerke, Kennzeichen/Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben an den Produkten zu verändern.
17. Sollte eine der Lizenzbedingungen unwirksam sein, sind die Parteien verpflichtet, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit der Lizenzbedingungen im Übrigen bleibt unberührt.
 18. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Dabei ist die elektronische Form (E-Mail) ausreichend. Dies gilt auch für die Änderung des Textformerfordernisses.
 19. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg.